

# Änderung der Verordnung über den Vollzug der Verordnung über den Energiefonds

(Vom .....

## I.

GS VII E/1/3/1, Verordnung über den Vollzug der Verordnung über den Energiefonds (Energiefondsvollzugsverordnung, VV Enf) vom 6. März 2018 (Stand 1. April 2022), wird wie folgt geändert:

### **Art. 3 Abs. 5 (neu)**

<sup>5</sup> In einzelnen Förderbereichen (z.B. Photovoltaik) kann in begründeten Fällen ein vereinfachtes Verfahren gewählt werden.

### **Art. 6 Abs. 2 (neu)**

<sup>2</sup> Vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2027 werden die Förderbeiträge zeitlich befristet erhöht. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Umsetzung.

### **Art. 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)**

<sup>1</sup> Für den Ersatz von dezentralen Elektrospeichern durch Wärmepumpen, Holzfeuerungen oder Anschluss an ein Fernwärmenetz kann ein Förderbeitrag gewährt werden.

<sup>2</sup> Beim Ersatz von dezentralen Elektro-Einzelspeichern durch Wärmepumpen, Holzzentralheizungen oder Anschluss an ein Fernwärmenetz kann an den Einbau des Wärmeverteilsystems ein Förderbeitrag gewährt werden.

<sup>3</sup> Für den Ersatz von Heizöl- oder Erdgasheizungen im Nicht-Wohnbereich durch Wärmepumpen, Holzfeuerungen oder Anschluss an ein Fernwärmenetz kann ein Förderbeitrag gewährt werden.

<sup>4</sup> Für den Ersatz von Heizöl-, Erdgas- oder zentralen Elektroheizungen im Wohnbereich durch Wärmepumpen, Holzfeuerungen oder Anschluss an ein Fernwärmenetz kann ein Förderbeitrag gewährt werden. Der Fördersatz wird am 1.1.2028 reduziert und endet am 31.12.2032. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

<sup>5</sup> Liegt beim Ersatz der Heizung für selbstgenutztes Eigentum gemäss Artikel 11 ein finanzieller Härtefall vor, können die Förderbeiträge auf Antrag hin erhöht werden.

<sup>6</sup> Der Förderbeitrag kann höchstens so weit erhöht werden, dass die Differenz der Investitionskosten eines gesetzeskonformen Ersatz (abzüglich Eigenmittel, Fremdfinanzierung und Fördermittel) und eines fossilen Heizersatz (pauschale Referenzkosten) ausgeglichen wird.

**Art. 13a (neu)**

**Photovoltaikanlagen**

<sup>1</sup> Photovoltaikanlagen mit erhöhter Winterstromproduktion wird ein Förderbeitrag gewährt.

**Art. 17 Abs. 4**

<sup>4</sup> Ein Förderbeitrag wird gewährt für:

a. *Aufgehoben.*

**Art. 19 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Für Massnahmen im Bereich der Gebäudeautomatik (GA) und dem technischen Gebäudemanagement (TGM) nach der SIA-Norm 386.110 (EN 15232) in Industrie, Gewerbe, Bürobauten und Verkaufslokalen wird ein Beitrag gewährt.

**Anhänge**

*Anhang A1: Anhang\_A1neu (geändert)*

*Anhang A2: Anhang\_A2neu (geändert)*

*Anhang A3: Anhang\_A3neu (geändert)*

**II.**

Keine anderen Erlasse geändert.

**III.**

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

**IV.**

Die Änderungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

## A1. Anhang: Förderbereich Gebäudehülle

Sanierung von Einzelbauteilen	Anforderungen:		
	Bauteile	Grenzwert U - Wert [W / m <sup>2</sup> K]	Flächenbeitrag [ Fr. / m <sup>2</sup> ]
	Dach	0.2	80
	Fassaden	0.2	80
	Fenster (Kombinationspflicht) *	0.7	80
	Boden gegen aussen	0.2	80
	Boden gegen Erdreich	0.2	80
	Boden gegen Erdreich mehr als 2m im Erdreich	0.25	80
	Decke Wand und Boden gegen unbeheizt	0.2	30

\* Fenster:  
Beiträge werden nur ausbezahlt, wenn die umliegende Fassaden- oder Dachfläche gleichzeitig nach den Einzelanforderungen saniert wird oder die Bauteile vor dem Ersatz den Grenzwert schon einhalten.

**Zusatzbestimmungen**

- Die Fördersumme muss mindestens 1000 Franken betragen.
- Bei mehr als 10 000 Franken Förderbeitrag ist ein GEAK-plus obligatorisch.
- Der Maximalbeitrag pro Objekt liegt bei 100 000 Franken.
- Für Sanierungen, die bis zum 31.12.2027 abgeschlossen sind werden die Beiträge um 10 Fr/m<sup>2</sup> bzw. 5 Fr/m<sup>2</sup> (Decke, Wand und Boden gegen unbeheizt) erhöht.
- Vorhaben in der Gemeinde Glarus Süd erhalten um 25 Prozent erhöhte Beiträge.

**Ersatzneubauten****Anforderungen**

Für Ersatzneubauten von Einfamilienhäusern und Mehrfamilienhäusern auf dem Gemeindegebiet Glarus Süd werden folgende Beiträge gewährt.

**Beitragsbemessung**

Pauschal 10 000 Fr. / Objekt  
Flächenbeitrag 100 Fr./m<sup>2</sup> EBF (bestehendes Objekt)  
Maximalbeitrag 30 000 Fr

**Zusatzbestimmungen**

- Werden bei Überbauungen mehr als drei Gebäude abgebrochen bzw. bei Bauvorhaben mit mehreren Abbruchobjekten wird der Förderbeitrag im Einzelfall pauschal festgelegt.
- Der Ersatzneubau muss in einem Minergie-Standard erstellt werden.
- Die einzureichenden Unterlagen sind im Fördergesuch aufgeführt.
- Die Beiträge für den Neubau nach Minergie -P oder -A können zusätzlich beantragt werden.

**Sanierung nach einem Niedrigenergiestandard****Anforderungen**

Für Sanierungen von Einfamilienhäusern, Mehrfamilienhäusern und Nicht-Wohnbauten im Minergie Basis-, Minergie-P- oder Minergie-A-Standard werden folgende Ansätze pro Quadratmeter Energiebezugsfläche (Fr./m<sup>2</sup> EBF) gewährt.

**Beitragsbemessung (Fr./m<sup>2</sup> EBF)**

Standard	EFH	MFH	nicht Wohnbau
Minergie-A	150	90	60
Minergie-P	200	120	85

**Zusatzbestimmungen**

- Der Zusatz "Eco" wird pauschal mit 10 Franken pro Quadratmeter Energiebezugsfläche gefördert.
- Maximalbeitrag pro Objekt 64 000 Franken.
- Die einzureichenden Unterlagen sind im entsprechenden Fördergesuch aufgeführt.

**Neubauten nach  
einem  
Niedrigenergie-  
standard**

**Anforderungen**

Für Neubauten von Einfamilienhäusern, Mehrfamilienhäusern und Nicht-Wohnbauten in einem der Minergie Standards -P oder -A werden folgende Ansätze gewährt.

**Beitragsbemessung (Fr. / m<sup>2</sup> EBF)**

	EFH	MFH	nicht Wohnbau
Minergie-P	150	80	60
Minergie-A	150	80	60
Maximalbeitrag	64 000 Fr		

**Zusatzbestimmungen**

- Der Zusatz "Eco" wird pauschal mit 10 Franken pro Quadratmeter Energiebezugsfläche gefördert.
- Die einzureichenden Unterlagen sind im Fördergesuch aufgeführt.



## A2. Anhang: Förderbereich erneuerbare Energie und Haustechnik

### Ersatz von Heizöl, Erdgas- oder Elektroheizungen

#### Anforderungen

Für den Ersatz von Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizungen durch eine Holzfeuerung oder eine Wärmepumpe werden folgende Ansätze gewährt.

#### Beitragsbemessung

System	Beitragssatz	max.
Stückholz-/Pellets	4000 Fr.	-
Autom. Holzheizung	6000 Fr. + 200 Fr./kW <sub>th</sub>	50 000 Fr.
Luft/Wasser WP	4000 Fr.	-
Wasser/Wasser WP	6000 Fr. + 250 Fr./kW <sub>th</sub>	50 000 Fr.
Sole/Wasser WP	6000 Fr. + 250 Fr./kW <sub>th</sub>	50 000 Fr.

#### Kombinationsförderung

Wärmeverteilsystem \* 2000 Fr. + 100 Fr./kW<sub>th</sub>  
Fenster \*\* 4000 Fr.

#### \* Einbau Wärmeverteilsystem

An die Erstinstallation des Wärmeverteilsystems beim Ersatz von Elektro-Einzelspeicher durch Wärmepumpen oder Holzzentralheizungen sowie beim Anschluss an ein bestehendes oder neues Wärmenetz, wird ein Zusatzbeitrag bezahlt.

#### \*\* Ersatz Fenster

Die Kombination ist nur möglich mit den Fördermassnahmen M-02, M-03, M-04, M-05, M-06 und M-07. Die Fenster müssen gleichzeitig ersetzt werden wie die Heizung. Die Fenster müssen einen Ug-Wert von  $\leq 0.7 \text{ W/m}^2\text{K}$  erreichen.

#### Zusatzbestimmungen

- Die Bedingungen des Wärmepumpen-System-Moduls (WPSM) sind bis 15 Kilowatt thermisch einzuhalten. Bei Leistungen über 15 Kilowatt thermisch ist ein internationales oder nationales Wärmepumpen - Gütesiegel vorzuweisen.
- Holzfeuerungen mit Qualitätssiegel der Holzenergie Schweiz oder gleichwertig.
- Der Einbau einer Wärme und Stromzählung zur Effizienzüberwachung von Wärmepumpenanlagen wird einmalig pauschal mit 750 Franken gefördert.
- Die einzureichenden Unterlagen sind im Fördergesuch aufgeführt.

<p><b>Automatische Holzfeuerungen grösser 70kW</b></p>	<p><b>Anforderungen</b></p> <p>Die Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung. Die Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden.</p> <p><b>Beitragsbemessung</b></p> <table border="0"> <tr> <td>System</td> <td>kleiner 500 kW<sub>th</sub></td> <td>grösser 500 kW<sub>th</sub></td> </tr> <tr> <td>ohne Wärmenetz</td> <td>180 Fr./kW<sub>th</sub></td> <td>40 000 Fr./kW<sub>th</sub> + 100 Fr./kW<sub>th</sub></td> </tr> <tr> <td>mit Wärmenetz</td> <td>kleiner 300 kW<sub>FL</sub> 180 Fr./kW<sub>th</sub></td> <td>grösser 300 kW<sub>FL</sub> Förderung gem. Neubau/Erw. Wärmenetz</td> </tr> <tr> <td>Maximalbeitrag</td> <td>150 000 Fr.</td> <td>150 000 Fr.</td> </tr> </table> <p><b>Zusatzbestimmungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die vollständige, termingerechte Anwendung von QM Holzheizwerke ist nachzuweisen.</li> <li>- Die einzureichenden Unterlagen sind im Fördergesuch aufgeführt.</li> </ul>	System	kleiner 500 kW <sub>th</sub>	grösser 500 kW <sub>th</sub>	ohne Wärmenetz	180 Fr./kW <sub>th</sub>	40 000 Fr./kW <sub>th</sub> + 100 Fr./kW <sub>th</sub>	mit Wärmenetz	kleiner 300 kW <sub>FL</sub> 180 Fr./kW <sub>th</sub>	grösser 300 kW <sub>FL</sub> Förderung gem. Neubau/Erw. Wärmenetz	Maximalbeitrag	150 000 Fr.	150 000 Fr.
System	kleiner 500 kW <sub>th</sub>	grösser 500 kW <sub>th</sub>											
ohne Wärmenetz	180 Fr./kW <sub>th</sub>	40 000 Fr./kW <sub>th</sub> + 100 Fr./kW <sub>th</sub>											
mit Wärmenetz	kleiner 300 kW <sub>FL</sub> 180 Fr./kW <sub>th</sub>	grösser 300 kW <sub>FL</sub> Förderung gem. Neubau/Erw. Wärmenetz											
Maximalbeitrag	150 000 Fr.	150 000 Fr.											
<p><b>Thermische Solarnutzung (Solarkollektoren)</b></p>	<p><b>Anforderungen</b></p> <p>Eine Neuanlage oder eine Anlagenerweiterung auf bestehenden Gebäuden sowie Neubauten und der Ersatz einer bestehenden Anlage werden finanziell unterstützt.</p> <p><b>Beitragsbemessung</b></p> <table border="0"> <tr> <td>Beitrag</td> <td>4000 Fr. + 500 Fr./kW</td> </tr> <tr> <td>Max. Beitrag pro Objekt</td> <td>15 000 Fr.</td> </tr> </table> <p><b>Kombinationsförderung</b></p> <table border="0"> <tr> <td>* Mit Photovoltaik</td> <td>2000 Fr.</td> </tr> </table> <p><b>* Photovoltaik</b></p> <p>Die Kombination ist nur bei gleichzeitiger Realisierung wie die Massnahme M-08 möglich. Mindestleistung für eine Kombinationsförderung sind 2 kWp.</p> <p><b>Zusatzbestimmungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Förderberechtigt sind Kollektoren mit Prüfung EN 12975-1/-2 (Solar Keymark).</li> <li>- Mindestens 2 Kilowatt thermische Kollektor-Nennleistung (Neuanlagen resp. Anlagenerweiterung).</li> </ul>	Beitrag	4000 Fr. + 500 Fr./kW	Max. Beitrag pro Objekt	15 000 Fr.	* Mit Photovoltaik	2000 Fr.						
Beitrag	4000 Fr. + 500 Fr./kW												
Max. Beitrag pro Objekt	15 000 Fr.												
* Mit Photovoltaik	2000 Fr.												

	<p>- Der Einbau einer Wärmemengenzählung zur Effizienzüberwachung von Solaranlagen wird einmalig pauschal mit 500 Franken gefördert.</p>										
<p><b>Photovoltaik mit erhöhter Winterstromproduktion</b></p>	<p><b>Anforderungen</b></p> <p>Gefördert werden Anlagen einem erhöhten Winterstromanteil (Neigungswinkelbonus).</p> <p>Voraussetzung ist eine positive Förderverfügung durch Pronovo. Die Beiträge werden zusätzlich zur Förderung durch Pronovo gewährt.</p> <p>Die Inbetriebnahme der Anlage muss nach dem 31.12.2022 erfolgt sein.</p> <p>Der Beitrag darf zusammen mit anderen Beiträgen der öffentlichen Hand oder aus nationalen Förderprogrammen 50 Prozent der Aufwendungen für das einzelne Projekt nicht übersteigen</p> <p><b>Beitragsbemessung</b></p> <table data-bbox="539 824 1082 902"> <tr> <td>Beitrag</td> <td>250 Fr/kWp</td> </tr> <tr> <td>Max. Beitrag pro Objekt</td> <td>15 000 Fr.</td> </tr> </table>	Beitrag	250 Fr/kWp	Max. Beitrag pro Objekt	15 000 Fr.						
Beitrag	250 Fr/kWp										
Max. Beitrag pro Objekt	15 000 Fr.										
<p><b>Anschluss an Wärmenetze</b></p>	<p><b>Anforderungen</b></p> <p>Für den Ersatz von Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizungen durch den Anschluss an ein neues oder bestehendes Wärmenetz werden folgende Ansätze gewährt.</p> <p><b>Beitragsbemessung</b></p> <table data-bbox="539 1216 1217 1384"> <thead> <tr> <th>Kategorie</th> <th>Beitragssatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>kleiner 500 kW<sub>th</sub></td> <td>6000 Fr. + 20 Fr./kW<sub>th</sub></td> </tr> <tr> <td>grösser 500 kW<sub>th</sub></td> <td>9000 Fr. + 10 Fr./kW<sub>th</sub></td> </tr> <tr> <td>* Wärmeverteilung</td> <td>1600 Fr. + 40 Fr./kW<sub>th</sub></td> </tr> <tr> <td>Maximalbeitrag pro Objekt</td> <td>100 000 Fr.</td> </tr> </tbody> </table> <p><b>* Zusatz (Einbau hydraulisches Wärmeverteilsystem)</b></p> <p>An die Erstinstallation des Wärmeverteilsystems beim Ersatz von Elektro-Einzelspeicherheizungen, wird ein Zusatzbeitrag bezahlt.</p> <p><b>Zusatzbestimmungen</b></p> <ul data-bbox="539 1664 1433 1809" style="list-style-type: none"> <li>- Diese Beiträge werden auch bei Neubauten ausbezahlt.</li> <li>- Das Wärmenetz muss im Jahresmittel zu mehr als 75 Prozent mit Wärme aus erneuerbaren Energien betrieben werden (Abwärme aus KVA mindestens zu 50 Prozent mit erneuerbarer Energie).</li> </ul>	Kategorie	Beitragssatz	kleiner 500 kW <sub>th</sub>	6000 Fr. + 20 Fr./kW <sub>th</sub>	grösser 500 kW <sub>th</sub>	9000 Fr. + 10 Fr./kW <sub>th</sub>	* Wärmeverteilung	1600 Fr. + 40 Fr./kW <sub>th</sub>	Maximalbeitrag pro Objekt	100 000 Fr.
Kategorie	Beitragssatz										
kleiner 500 kW <sub>th</sub>	6000 Fr. + 20 Fr./kW <sub>th</sub>										
grösser 500 kW <sub>th</sub>	9000 Fr. + 10 Fr./kW <sub>th</sub>										
* Wärmeverteilung	1600 Fr. + 40 Fr./kW <sub>th</sub>										
Maximalbeitrag pro Objekt	100 000 Fr.										

<p><b>Mehrfachanschluss an ein Wärmenetz mit einem Anschlusspunkt</b></p>	<p><b>Beitragsbemessung</b> (Reihenfamilienhäuser mit mehreren Hauseigentümern)</p> <table border="0"> <tr> <td>Pauschale für Mehrfachanschluss</td> <td>6000 Fr.</td> </tr> <tr> <td>Pro Partei</td> <td>4000 Fr. + 20 Fr./kW<sub>th</sub></td> </tr> <tr> <td>* Wärmeverteilung</td> <td>1600 Fr. + 40 Fr./kW<sub>th</sub></td> </tr> <tr> <td>Maximalbeitrag</td> <td>100 000 Fr.</td> </tr> </table> <p><b>* Zusatz (Einbau Wärmeverteilsystem)</b></p> <p>An die Erstinstallation des Wärmeverteilsystems beim Ersatz von Elektro- Einzelspeicherheizungen, wird ein Zusatzbeitrag bezahlt.</p> <p><b>Zusatzbestimmungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Diese Beiträge werden auch bei Neubauten ausbezahlt.</li> <li>- Das Wärmenetz muss im Jahresmittel zu mehr als 75 Prozent mit Wärme aus erneuerbaren Energien betrieben werden (Abwärme aus KVA mindestens zu 50 Prozent mit erneuerbarer Energie).</li> <li>- Die Kapazität und die Abgänge der Übergabestation sind beim erstmaligen Anschluss für die gesamte Siedlung auszulegen. Nachträgliche Anschlüsse werden nicht gefördert.</li> <li>- Für die Gesuchsabwicklung ist eine Partei zu bestimmen. Die Aufteilung der Fördersumme ist Sache der Hauseigentümer.</li> </ul>	Pauschale für Mehrfachanschluss	6000 Fr.	Pro Partei	4000 Fr. + 20 Fr./kW <sub>th</sub>	* Wärmeverteilung	1600 Fr. + 40 Fr./kW <sub>th</sub>	Maximalbeitrag	100 000 Fr.
Pauschale für Mehrfachanschluss	6000 Fr.								
Pro Partei	4000 Fr. + 20 Fr./kW <sub>th</sub>								
* Wärmeverteilung	1600 Fr. + 40 Fr./kW <sub>th</sub>								
Maximalbeitrag	100 000 Fr.								
<p><b>Neubau / Erweiterung Wärmenetz</b></p> <p><b>Neubau / Erweiterung Wärmeerzeugungsanlage</b></p>	<p><b>Anforderungen</b></p> <p>Durch den Netzneubau resp. durch die Erweiterung eines bestehenden Netzes oder des Neubaus resp. der Erweiterung von Wärmeerzeugungsanlagen wird zusätzliche Wärme zur Erzeugung von Raumwärme verteilt.</p> <p><b>Beitragsbemessung</b></p> <table border="0"> <tr> <td>Wärmenetz</td> <td>150 Fr./(MWh/a)</td> </tr> <tr> <td>Wärmeerzeugungsanlage</td> <td>130 Fr./(MWh/a)</td> </tr> <tr> <td>Maximalbeitrag</td> <td>250 000 Fr.</td> </tr> </table> <p><b>Zusatzbestimmungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die vollständige, termingerechte Anwendung von QM Holzheizwerke ist nachzuweisen.</li> <li>- Die Wärmelieferung erfolgt an bestehende Bauten und an Neubauten.</li> <li>- Das Wärmenetz muss im Jahresmittel zu mehr als 75 Prozent mit Wärme aus erneuerbaren Energien betrieben werden (Abwärme aus KVA mindestens zu 50 Prozent mit erneuerbarer Energie).</li> <li>- Der Wärmenetzbetreiber stellt dem Kanton die notwendigen Angaben zur Vermeidung von Doppelzahlungen zur Verfügung.</li> <li>- Die einzureichenden Unterlagen sind im Fördergesuch aufgeführt.</li> </ul>	Wärmenetz	150 Fr./(MWh/a)	Wärmeerzeugungsanlage	130 Fr./(MWh/a)	Maximalbeitrag	250 000 Fr.		
Wärmenetz	150 Fr./(MWh/a)								
Wärmeerzeugungsanlage	130 Fr./(MWh/a)								
Maximalbeitrag	250 000 Fr.								

---

**Einzelfall Förderung****Anforderungen**

Abwärmenutzungen, Wärmekraftkopplungsanlagen, wegweisende Projekte für den Kanton zur Energienutzung (Leuchtturmprojekte), Nutzungsgradverbesserungen (gewerbliche/industrielle Prozesse), energetische Bestandsaufnahmen (Energie-Check-Up) sowie Weiterbildungskurse und Informationsveranstaltungen werden im Einzelfall beurteilt und gefördert.

**Beitragsbemessung**

Die Beiträge richten sich nach der Gesamtenergieeffizienz der Massnahme resp. dem Ausmass der Nutzungsgradverbesserung. Der Beitrag wird objektbezogen berechnet.



### A3. Anhang: Förderbereich Energiecoaching / Energieeffizienz

<b>Energiecoaching und GEAK-plus</b>	<p><b>Anforderungen</b></p> <p>Unabhängige Energieberatung durch zugelassene Energie Coaches (Erstberatung) und Erstellung eines GEAK-plus:</p> <p><b>Beitragsbemessung</b></p> <table data-bbox="539 477 1225 544"><tr><td>Energiecoaching inkl. GEAK-plus</td><td>2000 Fr.</td></tr><tr><td>Nur GEAK-plus</td><td>1200 Fr.</td></tr></table> <p><b>Zusatzbestimmungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Die einzureichenden Unterlagen sind im Fördergesuch aufgeführt.</li></ul>	Energiecoaching inkl. GEAK-plus	2000 Fr.	Nur GEAK-plus	1200 Fr.
Energiecoaching inkl. GEAK-plus	2000 Fr.				
Nur GEAK-plus	1200 Fr.				
<b>Energieeffizienz Beleuchtungsersatz</b>	<p><b>Anforderungen</b></p> <p>Für den Ersatz der Beleuchtung in Industrie, Gewerbe, Bürobauten und Verkaufslokalen werden folgende Beiträge gewährt.</p> <p><b>Beitragsbemessung</b></p> <table data-bbox="539 1048 1268 1115"><tr><td>Beitrag</td><td>30 % der Investitionskosten (exkl. Installationskosten)</td></tr></table> <p>Maximalbeitrag pro Objekt 10 000 Fr.</p> <p><b>Zusatzbestimmungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Die einzureichenden Unterlagen sind im Fördergesuch aufgeführt.</li></ul>	Beitrag	30 % der Investitionskosten (exkl. Installationskosten)		
Beitrag	30 % der Investitionskosten (exkl. Installationskosten)				

**Energieeffizienz  
Gebäudeautomation****Anforderungen**

Für Massnahmen im Bereich der Gebäudeautomation (GA) und dem technischen Gebäudemanagement (TGM) nach der Norm SIA 386.110 (EN 15232) werden Beiträge pro Quadratmeter Energiebezugsfläche in den in der Norm bezeichneten sieben Gewerken festgelegt. Die Beiträge gelten pro Gewerk

**Beitragsbemessung**

Verbesserung Effizienzklasse

	Neubau	Sanierung
D → B		4 Fr./m <sup>2</sup> EBF
D → A		6 Fr./m <sup>2</sup> EBF
C → B	3 Fr./m <sup>2</sup> EBF	3 Fr./m <sup>2</sup> EBF
C → A	5 Fr./m <sup>2</sup> EBF	5 Fr./m <sup>2</sup> EBF

Maximalbeitrag pro Objekt  
über alle Gewerke      15 000 Fr.                      20 000 Fr.

**Zusatzbestimmungen**

- Die einzureichenden Unterlagen sind im Fördergesuch aufgeführt.

**Fernsteuerung von  
Heizungen****Anforderungen**

Für den Einbau einer Fernsteuerung für die Heizung in einem bestehenden, nicht dauerhaft bewohnten Gebäude werden folgende Beiträge gewährt.

**Beitragsbemessung**

Fernsteuerung                      200 Fr.

**Zusatzbestimmungen**

- Die einzureichenden Unterlagen sind im Fördergesuch aufgeführt.